

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Preis: Nr. 2266.

No. 53.

Donnerstag, den 2. Mai.

1901.

6. B. 24/01.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache
des Kaufmanns Hermann Weis zu Erbenheim,
Privatkläger,
gegen den Milchhändler Adolf Kunz zu
Kloppenheim,

Angeschlagten,
wegen Verleumdung,
hat das königliche Schöffengericht zu Wiesbaden
in seiner Sitzung vom 10. April 1901, an welcher
Theil genommen haben:

1. Gerichtsassessor Dech, als Vorsitzender,
2. Landmann Gütter,
3. Tapezierer Wödrner, als Schöffen,
- Kanzlei-Gehilfe Grebe, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verleumdung
zu einer Geldstrafe von 25 Mk., an deren
Stelle im Falle der Unbeitragsfähigkeit für je
nicht gezahlte 5 Mk. eine eintägige Gefängnis-
strafe tritt, sowie in die Kosten des Ver-
fahrens, einschließlich der dem Privatkläger
erwachsenen notwendigen Auslagen, ver-
urtheilt.

Außerdem wird dem Verleumdigen, Kauf-
mann Hermann Weis zu Erbenheim, die
Befugnis zugesprochen, den entscheidenden
Theil dieses Urtheils binnen vier Wochen
nach Empfang einer mit der Bescheinigung
der Rechtskraft versehenen Ausfertigung durch
einmaliges Einrücken im „Wiesbadener
Tagblatt“ auf Kosten des Angeklagten
öffentlich bekannt zu machen.

H. Weis.

Ausgefertigt mit dem Bemerkten, daß das Urtheil
am 18. April 1901 rechtskräftig geworden ist.
Wiesbaden, den 20. April 1901.

(A. B.)
gez. Hildebrandt, Gerichtsschreiber.
Vorstehendes Urtheil wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 27. April 1901.
Der Vertreter des Privatklägers.
H. Weis, Justizrath.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Ver-
fälschung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes
sind für das 2. Vierteljahr des Jahres 1901
wie folgt festgesetzt:

- in Frankfurt a. M. auf den 8. Mai,
- „ „ „ 11. „ „ „ „ „ „ 11. „ „ „ „ „ „ 11. „ „ „ „ „ „ 15. „ „ „ „ „ „ 15. „ „ „ „ „ „ 29. „ „ „ „ „ „ 29. „ „ „ „ „ „

Meldungen zur Prüfung sind unter Ein-
wendung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die verlangte tech-
nische Ausbildung,
3. einer Erklärung darüber, ob und beabsich-
tens wann und wo der sich Meldende schon
einmal erfolglos einer Prüfungsbekanntmachung
unterworfen hat und wie lange er nach
diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse
nachzuweisen ist — berufsmäßig thätig
gewesen ist,
4. der Prüfungsgebühr von 10 Mk. nebst
5 Pfg. Postbestellgeld an den am Orte
der Prüfung wohnenden königlichen
Kreisphysiker, welcher der Vorsitzende der
Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Hoffmeister ist im
Regierungs-Amtsblatt von 1888 Seite 62/63 und
im Frankfurter Amtsblatt bez. Jg. Seite 58/59,
die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungs-
Amtsblatt von 1894 Seite 260 und von 1896
Seite 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt von
1894 Seite 265/67 und von 1896 Seite 195 ab-
gedruckt.

Wiesbaden, den 4. April 1901.
Der Regierungs-Präsident. J. B. gez.: Waf.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Ver-
wehen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.
Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.),
welche in Privatwohnungen für Entgelt oder unent-
geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden
nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des
Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Saß- und Herbergswirthe haben täglich bis
11 Uhr Vormittags alle während des vorher-
gehenden Tages oder während der Nacht an-
gekommene bzw. abgereiste Fremde bei dem
Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.
Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich
durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen:
Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts-
ort und Nationalität des Fremden.
Die Saß- und Herbergswirthe sind verpflichtet,
ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,
dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner
Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die
richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken
zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur
Öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif für Droschken mit
Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an
Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82,
Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten
Tarif für Droschken mit Fahrpreis-
Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge,
folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab
in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig
von der jeweilig eingestellten Tage erhoben:

- a. Fahrt von den Bahnhöfen. Mk. — 25
- b. Für jedes größere Stück Ge-
päck oder für schwerer als 10 kg
wiegendes kleines Reisegepäck. — 25
- c. Für Nachfahren. — 50
- d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:
 1. den zur Gemarkung Sonnen-
berg gehörigen, an Sonnen-
bergstraße gelegenen Land-
häusern bis in Höhe der Villa
Liebenburg, einschließlich der
letzteren. — 25
 2. Sonnenberg. — 50
 3. Viebrich. — 1.
 4. Griechische Kapelle. — 1.
 5. Neroberg. — 1.
 6. Leichtweißhöhe. — 1.
 7. Fischschützenstalt. — 1.
 8. Palauerie. — 1.
 9. Neuer Friedhof. — 1.
 10. Schießbänke. — 1.
 11. Hof Weisberg. — 1.
 12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. — 1.
 13. Bierstädter Warte. — 1.
 14. Nambach. — 1.
 15. Dogheimer Bahnhof. — 1.
 16. Dogheim. — 1.
 17. Clarenthal. — 1.
 18. Erbenheim. — 1.
 19. Schierlein. — 1.
 20. Bahnholz, Hotel, Restaurant
und Infanterie. — 1.
 21. Castell. — 2.
 22. Lammhölzchen. — 3.
 23. Balluf. — 3.
 24. Mainz. — 3.
 25. Platte. — 3,50
 26. Schlangenbad. — 4,50
 27. Langenschwalbach. — 4,50

e. Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Nero-
berg, Leichtweißhöhe zurück. Mk. 1.—
29. Griechische Kapelle, Neroberg,
Kanzleibische Rundfahrweg und
zurück. — 1.—
30. Dogheim über Frauenstein und
Schierlein zurück. — 1.—
31. Für sämtliche im Droschken-Tarif
unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89
aufgeführten Rundtourfahrten, soweit die-
selben von einspännigen Droschken aus-
geführt werden. — 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken
sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif
unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich
No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und
unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89
anzunehmen.

Wiesbaden, den 3. April 1901.
Der Polizei-Präsident: A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten
Verordnung vom 30. September 1887 über die
Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Land-
theilen, sowie der §§ 143 u. 144 des Gesetzes über
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende,
mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft
tretende Polizei-Verordnung erlassen.

Das an der Südseite des Kaiser-Friedrich-
Ringes angrenzende und in einer bei der könig-
lichen Polizei-Direction hier selbst, Zimmer 8, ausliegen-
den Karte durch blaue Farbe näher bezeichnete
Gebäude scheidet sich dem im § 61 der Polizeiver-
ordnung vom 18. November 1885 unter D be-
zeichneten, im Gebietstheil I gelegenen Bezirk aus.
Auf dieses Gelände, für welches die geschlossene
Bauweise bestimmt wird, finden die §§ 62, 63 und
64 der genannten Verordnung keine Anwendung.
Wiesbaden, den 13. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gefunden: 4 Portemonnaies mit Inhalt,
1 Damengeldtasche, Miniaturorden, 1 Kriegs-
denkmünze 1870/71, 1 schw. Spitzentuch, 1 rot-
samantener Damenbeutel, 1 schwarzseidener Damen-
beutel, 1 Paar braune Herren-Lederhandschuhe,
1 Schere, Postwertzeichen, 1 schwarze Reise-
tasche, 1 Jahnmarktsäck, 1 silberne Damenuhr mit
Goldrand, 1 Kinderstrophut mit Spigen und Tüll
garnirt, 1 Nickelmesser (convex No. 13), 1 Broch-
mit 8 Tigerangestrichenen und Perlen, 1 Damen-
Brillantring, 1 silberne Damenuhr mit Goldrand,
1 Einkreidbecher der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft
in Wilmersdorf, 1 Kinder-Armband mit 2 Ringen
und 2 Steinen und Ketten, 1 brauner Kinderstrophut.
Zugekauft: 2 Dachshunde, 3 Forstterrier,
1 kleiner gelbbrauner Hund, 1 weißer langhaariger
Hund, 1 schottischer Schäferhund.
Zugeflogen: 1 weiße Brieftaube.
Wiesbaden, den 27. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungs-
schule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der
Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Ge-
werbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung be-
theiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter
Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung
für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nach-
stehendes festgesetzt:

§ 1.
Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig auf-
haltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehül-
fen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der
Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind
verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, inner-
halb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die
hierfür errichtete öffentliche gewerbliche Fort-
bildungsschule an den festgesetzten Tagen und
Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte
Theil zu nehmen.

Die Festlegung der Tage und Stunden des
Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird
in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen
des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.
Befreit von dieser Verpflichtung sind nur
solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen,
daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten be-
sitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt
bildet.

§ 3.
Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungs-
schulspflichtige Alter überschritten haben oder in dem
Gemeindebezirk nicht wohnen, aber beschäftigt
werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren
Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen
werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt
über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs
der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten,
sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fort-
bildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der
Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:
1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule
verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu
den für sie bestimmten Unterrichtsständen rechtzeitig
einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ge-
meinen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung
nicht ganz oder zum Theil veräumen.
2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten
Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3) Sie haben die Bestimmungen des für die
Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu
befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen
und in reinlicher Kleidung kommen.
5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch un-
gebührliches Betragen stören und die Schulstufen
und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule
und von der Schule jedes Unflats und Lärmens zu
enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4
der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287)
mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unver-
mögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft,
sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine
höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum
Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne
oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben
ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu
gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von
ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen
(§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens
am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben,
zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem
Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage,
nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei
dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die
zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten
so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie recht-
zeitig und soweit erforderlich, gereinigt und un-
gekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von
ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch
Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert
gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fort-
bildungsschule hierüber eine Bescheinigung mit-
zugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher
Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des
Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere
Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter
der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser
notwendigenfalls die Genehmigung des Schulvorstandes
einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen-
handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vor-
geschriebenen An- und Anmeldungen überhaupt
nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von
ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Ge-
sellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß
aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht

ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen
die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht
mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheits-
halber die Schule veräumt hat, werden nach
§ 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung
des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbe-
ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder
im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen
bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.
Der Magistrat. v. Zbeck.

Befähigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses
zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. B.
N. 358.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Er-
innerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem
Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Wiesbaden, den 16. April 1901.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden
zu einer Sitzung auf Freitag, den
3. Mai l. J., Nachmittags 4 Uhr,
in den Bürgeraal des Rathhauses ergeblich
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genereller Plan für die Ausgestaltung
der Rathhaus-Umgebung.
 2. Project der Krankenhaus- und Er-
weiterungsbauten.
 3. Project für den Theatererweiterungsbau.
 4. Project, betr. Herrichtung von Büräu-
räumen in dem Hause Friedrichstraße 15,
für das Stadtbauamt.
 5. Entwurf zu einem Fluchtlinienplan
für den District Königstuhl.
 6. Entwurf zu einem Abkommen mit dem
Landkreis Wiesbaden wegen Errichtung
einer Sammelwaschmeisterei.
 7. Bewilligung von Mitteln zur Selbst-
bewirtschaftung des Nerobergweinsberg.
 8. Ankauf von Grundstücken an der
Mainzerstraße.
 9. Austausch von Grundflächen im District
Weiberweg.
 10. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe
an den Pferdezücht-Verein.
 11. Antrag auf lebenslängliche Anstellung
eines Beamten.
 12. Ein Besuch um die Erlaubniß zur
Aufstellung einer Verkaufsbude unter
den Eichen.
 13. Ein Besuch um Zulassung der
geschlossenen Bauweise für die Mainzer-
straße von der Ringstraße ab.
 14. Uebertragung genehmigter Restkredite
aus 1900 im Gesamtbetrage von
216,373 Mk. auf das Rechnungsjahr
1901.
 15. Neuwahl eines Armenpflegers für das
4. Quartier des 6. Armenbezirks.
 16. Entschädigung für ein enteignetes
Grundstück im Dambachthal.
- (Zu No. 1, 6 bis 10 und 16 berichtet
der Finanzausschuß, zu No. 2 bis 5 der
Bauausschuß und zu No. 11 bis 13 der
Organisationsausschuß).

Wiesbaden, den 29. April 1901.

Der Vorsitzende der
Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung,

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauern
beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Ver-
sicherungsanstalt der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft
für die Monate November und Dezember v. J.
über die von den Unternehmern zu zahlenden Ver-
sicherungs-Prämien wird während zweier Wochen,
vom 27. I. M. ab gerechnet, bei der Stadtkasse im
Rathhaus während der Vormittagsstunden
zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämien-
beträge durch die Stadtkasse eingezogen werden.
Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen
kann der Zahlungspflichtige, nachbeholdet der Ver-
pflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die
Prämienberechnung, bei dem Genossenschaftsvor-
stande oder dem nach § 21 des Baunfallversiche-
rungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Ge-
nosenschaft Einspruch erheben. (§ 23 des Gesetzes.)
Wiesbaden, den 21. April 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Mangold.

Bekanntmachung.

Weibliche Personen, welche die Führung
des Haushalts bei armen Familien während der
Krankheit der Frau zu übernehmen wollen, werden
erlaubt, sich unter Angabe ihrer Bedingungen im
Rathhaus, Zimmer No. 14, alsbald zu melden.
Wiesbaden, den 26. April 1901.
Der Magistrat — Armenverwaltung. Mangold.

